

Die zur Verständigung über die Auslieferung eines solchen Individuums nöthigen Mittheilungen werden auf diplomatischem Wege geschehen unter Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden der beiden Länder.

Art. 2.

Wenn Fälle vorkommen sollten, die in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Handlungen gehören, indessen so besonderer und außerordentlicher Art sind, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Humanität zu verletzen scheint, so behält sich jede der beiden Regierungen für solchen Fall das Recht vor, in die Auslieferung nicht zu willigen.

Die Regierung, welche die Auslieferung nachsucht, wird von den Gründen der Weigerung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder sich in Haft befindet, kann die Auslieferung desselben verschoben werden, bis dasselbe durch ein Endurtheil frei gesprochen ist oder seine Strafe abgehüßt hat. Dasselbe findet statt, wenn der Verfolgte kraft eines vor dem Auslieferungsverlangen ergangenen Urtheils Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur auf Vorweisung eines im Original oder in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilten, auf Beurtheilung oder Verurtheilung in den Anklagestand lautenden Erkenntnisses eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung verlangenden Landes in den von der Gesetzgebung dieses Landes vorgeschriebenen Formen bewilligt werden.

Art. 5.

Der Ausländer, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. 1. erwähnten Handlungen auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen und in den durch die Gesetze der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls vorläufig verhaftet werden.

Diese Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben werden.